

**Zeitschrift:** Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

**Band:** 10 (1889)

**Heft:** 1

**Vereinsnachrichten:** 1888

**Autor:** Hz

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Möge es uns vergönnt sein, auch im folgenden Jahre einiges zur Klärung der Ansichten und zur Anregung und gegenseitigen Föhlung auf dem Gebiete des schweizerischen Volksschulwesens beizutragen!

Namens der Redaktionskommission des  
Schweiz. Schularchiv:

Zürich, 18. Dezember 1888.

**O. Hunziker.**

## 1888.

Das „achtvolle“ Jahr mit dem winterlichen Sommer und sommerlichen Winter geht seinem Ende entgegen. Zum ersten Mal seit Bestand des Schularchivs haben wir während des Jahres darauf verzichtet, periodisch von denjenigen Vorgängen Mitteilung zu geben, die für die Entwicklung der Schule von Interesse sind. Der Grund lag darin, dass die „Schweizerische Lehrerzeitung“ diesem Gebiete in ihren „Schulnachrichten“ eingehende Pflege angedeihen liess und es uns unpassend schien, denjenigen unsrer Leser, die zugleich die „Lehrerzeitung“ regelmässig zu Gesichte bekommen, den gleichen Stoff in wenig anderer Gruppierung zum zweiten Mal darzubieten, natürlich immer zum zweiten Mal, da die Lehrerzeitung alle Wochen das Neueste bringen kann, wir aber nur alle Monate. Nun aber hat ein jedes „Archiv“ und auch ein „Schularchiv“ eine Lücke in seinem Repertoire, wenn es sich über solche Dinge bloss ausschweigt, und so wird es nicht überflüssig sein, wenigstens am Schlusse des Jahres in einer gedrängten Übersicht nachzuholen, was wir während des Jahres unterlassen haben. Wir bekennen dabei gerne von vornherein, dass wir für diese Übersicht die „Schulnachrichten“ der Lehrerzeitung zu grunde legen, für deren sorgsame und gewissenhafte Zusammenstellung ein Wort der Anerkennung auch an dieser Stelle als Pflicht erscheint.

Wie billig, beginnen wir bei dieser Besprechung mit dem *Bunde*. Seine beiden Hauptinstitutionen für das Schulwesen haben in diesem Jahre die leitende Persönlichkeit verloren, in denen man seit Jahrzehnden dieselben verkörpert sah: der Eidgenössische Schulrat in der Person von Dr. K. Kappeler, der Organismus der Rekrutenprüfungen in dem Oberexperten Erziehungsrat Näf. Doch, ob auch die Personen wechseln, die Institutionen bleiben und die Erfolge, die das eben jetzt wieder zu einer neuen Zeit der Blüte emporsteigende Polytechnikum, wie die Rekrutenprüfungen aufweisen, bürgen für ruhige und gleichmässige Weiterentwicklung auf der bisher beschrittenen Bahn.

Für das industrielle Bildungswesen hat der Bund auch dieses Jahr seine milde Hand weit aufgetan und manches Rechte und Gute schaffen und fördern helfen. Aber die Frage der Organisation und Nutzbarmachung seiner Controle zur inneren und sachlichen Hebung der industriellen Bildung ist im wesentlichen nicht gefördert worden. Möge das neue Jahr hier frisch Hand anlegen und aufgeschoben diesmal nicht aufgehoben sein!

Zweimal hat im Nationalrat Herr Schäppi eine jährliche Bundesberichterstattung über das Schulwesen durch eine Motion angeregt. Schon das erste Mal kam ihm das Eidgenössische Departement des Innern auf halbem Wege entgegen, eine Schlussfassung war indes nicht möglich, da Herr Schäppi infolge Missverständnisses die Anregung zurückzog; das zweite Mal aber gelang der Wurf, indem der Nationalrat mit 50 gegen 30 Stimmen sich für die Motion aussprach, in dem Sinne, den Bundesrat Schenk derselben substituiert hatte: Förderung der Herausgabe eines Jahrbuches, Inaussichtnahme einer Erhöhung des Kredites für die Schulausstellungen. Das Jahrbuch, die Arbeit des Hrn. Erz.-Sekretär Grob in Zürich, wird in den nächsten Wochen das Licht der Welt erblicken; wir zweifeln nicht, dass auch die Schulausstellungen einigermaßen ergiebiger werden bedacht werden; aber so viel als geschehen könnte, wird in letzterer Beziehung nicht geschehen, und daran ist der gute Wille des Departements nicht schuld. Hr. Schenk hat denselben schon in einer Besprechung mit den Vertretern der Schulausstellungen am 18. Juli 1887 rückhaltlos bekundet, aber an die Bedingung geknüpft, dass die Schulausstellungen sich über eine Teilung des Arbeitsprogrammes einigen; das ist infolge der Opposition Einer Schulausstellung nicht geschehen; und es ist wahrlich nicht zu verwundern, wenn der Bund nicht mit drei- oder vierfachem Faden nähen will. So werden nun auch die andern Schulausstellungen mitgestraft und das, was sie bei besserer Alimentierung durch den Bund für das schweizerische Schulwesen leisten könnten, hintangehalten. Wie lange dieser Zustand der Stagnation, der auf die Entwicklung aller Schulausstellungen lähmend einwirkt, noch dauern soll, wissen wir nicht; wahrscheinlich bis einmal das Departement den Entschluss fasst, nicht bloss zu bitten, sondern zu befehlen, in reiflicher Erwägung der sachlichen Bedürfnisse und der Verhältnisse der einzelnen Anstalten selbst ein Programm entwirft und die Annahme desselben als *conditio sine qua non* für jede weitere oder höhere Subventionierung hinstellt. Wir erlauben uns am Schluss des Jahres nochmals öffentlich, wie oft schon im vertrauten Kreise, die Frage aufzuwerfen: wäre es nicht an der Zeit, nochmals den Versuch einer gütlichen Verständigung zu machen; wenn dann aber auch dieser misslingt, vom Bunde aus einfach durchzugreifen?

Ganz zuletzt im Jahre ist in der Bundesversammlung auch noch ein Nachzügler des Kulturkampfes behandelt worden: der Lichtensteiger Schulrekurs. Nach der aus dem Jahre 1861 stammenden Verfassung des Kantons St. Gallen sind konfessionelle Schulgemeinden zulässig und es bestehen auch in den paritätischen Kantonsteilen eine Anzahl solcher bis auf den heutigen Tag. Darüber die Streitfrage: Ist der entsprechende Paragraph der Kantonalverfassung durch Art. 27 der Bundesverfassung, der die Konfessionslosigkeit für die Volksschule vorschreibt, aufgehoben oder nicht? Nun war in Lichtensteig die Unterschule konfessionell getrennt, die Oberschule bereits seit längerer Zeit verschmolzen; dem Beschluss der politischen Gemeinde, die Verschmelzung auch für die Unterschule durchzuführen und das gesamte Primarschulwesen zu über-

nehmen, hatte die katholische Schulgemeinde ihre Zustimmung nicht erteilt. So war die Angelegenheit vor den Regierungsrat gekommen, der für Verschmelzung entschied; die katholische Schulgemeinde hatte vergeblich an den Kantonsrat, dann an den Bundesrat, zuletzt an die Bundesversammlung rekurrirt. Am 17. Dezember wies der Nationalrat auf Antrag der Mehrheit seiner Kommission den Rekurs mit 85 gegen 38 Stimmen ab und damit dürfte die Angelegenheit wohl endgültig erledigt und für das neue Schulgesetz des Kantons St. Gallen die Bahn geebnet sein, um seinerseits prinzipiell durchzugreifen.

Sogar zu einem internationalen Vertrag in Sachen des Schulwesens ist es im Laufe des Jahres 1888 gekommen, der freilich, so notwendig er für die Interessenten sein mag, die Weltlage nicht wesentlich verändern wird: wir meinen die Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betr. Durchführung der Schulpflicht in den Grenzorten.

Die Beteiligung des schweizerischen Unterrichtswesens an der Weltausstellung in Paris ist in der elften Stunde ebenfalls noch an Hand genommen und durch Aussetzung eines Bundeskredits gesichert worden.

Die Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung, dass der Bund befugt sei, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen, scheint gegenwärtig zu einem wahren Wettlauf auf die Bundesfinanzen zu führen. Zunächst sind die Universitäten mit einem solchen Gesuch an die Bundesbehörden gelangt, und es ist wohl unzweifelhaft, dass der gegenwärtige Stand der Dinge, da die Last, inländische Hochschulen zu halten, ausschliesslich von einzelnen Kantonen getragen wird, während alle andern zwar dieselben benützen, aber an dieselben nichts zahlen, billigerweise einem Ausgleich dieses Missverhältnisses und zwar, da auf dem Konkordatswege nichts zu erreichen war, in Form einer Bundessubvention ruft. Aber kaum war die Petition der Vertreter der Hochschulinteressen in Bern angelangt, erhebt sich nun schon der Ruf, der Bund möchte auch die Kantonsschulen subventioniren. Warum nicht auch die Lehrerseminare als Pioniere der vom Bund geforderten Primarschulbildung? Es will uns fast den Eindruck machen, als entferne man sich auch gar zu hastig von dem Grundsatz der Selbsthilfe und dem Selbstbewusstsein unabhängiger Kraftanstrengung, auf dem die Gesundheit des republikanischen Lebens beruht.

Zu den *Kantonen* übergehend, haben wir zunächst der neuen Verfassung des Kantons *Uri* zu gedenken, die dem Schulwesen, entsprechend den modernen Anschauungen, erweiterte Ziele zuweist; auch der im Berichtsjahr formulirte Verfassungsentwurf von *Baselland* greift mannigfach umgestaltend in die Organisation des Schulwesens ein.

Mancherorts ist die kantonale *Schulgesetzgebung der Kantone* im Fluss. Doch nur in zwei Kantonen ist eine Entscheidung gefallen. Der Kanton *Schaffhausen* hatte infolge einer Initiative sich bezüglich Abschaffung oder Beibehaltung des 9. Schuljahres und der Errichtung einer vom Schulgesetz in Aus-

sicht genommenen Lehrerspensionskasse schlüssig zu machen. Die Volksabstimmung ergab ein ungefähr ebenso grosses Mehr für Beibehaltung des 9. Schuljahrs wie gegen eine Lehrerspensionskasse. War hier „geteiltes Leid, halbes Leid“, so kennt der Kanton *Zürich* diesen Trost für seine Abstimmung über das Volksschulgesetz nicht; mit mehreren hundert Stimmen blieb der Gesetzesentwurf selbst, mit einigen tausenden die Bestimmung über Unentgeltlichkeit der Lehrmittel an der Sekundarschule, die zu separater Abstimmung gelangte, am 9. Dezbr. in Minderheit.

Von den andern Kantonen haben *St. Gallen*, *Neuenburg* und *Waadt* ihre Gesetzesentwürfe mehr oder weniger fertiggestellt; aber noch fehlt der Volksentscheid. Der Primarschulgesetzesentwurf der Erziehungsdirektion von *Bern* war Gegenstand einer sehr entschiedenen Kundgebung von Lehrern und Schulfreunden, namentlich zu Gunsten der Beibehaltung eines fachmännischen Inspektorates und eines 9. Schuljahres; ohne Zweifel wird eine nochmalige Umarbeitung die Folge davon sein. *Genf* hat in der Zusammensetzung seines Schulrates Veränderungen vorgenommen, *Baselstadt* die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in sein Schulgesetz eingeführt, *Solothurn* den Bestimmungen der neuen Verfassung entsprechend das Seminar mit der Kantonsschule verschmolzen.

Auf dem Verwaltungswege ist *Baselstadt* mit Errichtung von Spezialklassen für schwachbegabte Primarschüler der übrigen Schweiz vorangegangen und hat *St. Gallen* durch ein Regulativ die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen neugeordnet.

Zu den bestehenden vier *Hochschulen* dürfte in Bälde eine fünfte, vielleicht auch eine sechste hinzutreten. Auf Grund eines grossartigen Legates (de Rumine) hat *Waadt* sich entschlossen, seine Akademie zu einer Universität zu erweitern; die Verhandlungen zwischen dem Kanton und der Stadt Lausanne sind zu glücklichem Abschluss gelangt und der Ausführung steht nun nichts mehr im Wege. *Freiburg* arbeitet an der Gründung einer „katholischen“ Universität und hat sich bereits an den Bund mit einem Subventionsgesuch gewendet, von dessen Ausgang wohl der Entscheid abhängt, ob die Ausführung des schon vor mehreren Jahren vom Grossen Rate genehmigten Projektes in nächster Zeit stattfinden oder unbestimmt verschoben bleiben soll.

Im Kanton *Zürich* steht wegen einer Schulfrage eine Verfassungsrevision in Sicht. Die Verfassung bestimmt nämlich, dass bei den Erneuerungswahlen der Lehrer und Geistlichen die Mehrheit der Stimmberechtigten entscheidet, nicht diejenige der Stimmenden, so dass also die Nichtstimmenden zu Gunsten der Bestätigung gerechnet werden. Dieses abweichende Vorgehen gegenüber allen andern periodischen Wahlen, dessen Grund in der Besonderheit der Lehr- und Pfarrstellen als einer amtlichen Lebensstellung liegt, soll nunmehr beseitigt werden; die zu diesem Zwecke von dem seither verstorbenen Kantonsrat Schlatter gestellte Motion ist den Schul- und Kirchenpflegern zur Begutachtung überwiesen worden. Noch sind diese Gutachten nicht gesammelt und noch ist darum natürlich nicht entschieden, wie sich der Kantonsrat zu der Motion schliesslich stellen wird

Für die Situation der Schulwesen der betreffenden Kantone waren zwei Vorgänge charakteristisch, die sich in den Grossen Räten von *Luzern* und *Aargau* zutragen. In Luzern führte die Missstimmung der liberalen Partei über Energielosigkeit der Erziehungsbehörden in Gestattung geistlicher Exerzitien für die Lehrer und bei einem Vorgang am Seminar in Hitzkirch (Misshandlung eines Schülers durch einen geistlichen Lehrer) zu einer Interpellation; aber der Grosse Rat fand mit Mehrheit, wenn er auch letztern Vorgang missbilligte, die Haltung der Regierung korrekt. Im Aargau verlangte der Erziehungsdirektor für Staatsbeiträge an die Gemeinden für Lehrerbesoldungen Fr. 190,000, verstand sich aber zu Gunsten des finanziellen Gleichgewichts zu einem Abstrich von Fr. 30,000; um die beiden Ansätze entbrannte im Rate der Kampf, bei welchem der Finanzdirektor sich in harten Anklagen gegen das „verlotterte“ Schulwesen erging, ohne dass der Erziehungsdirektor energisch zu seinem Schutze eintrat. Andere taten das dann statt seiner und endlich ging der Antrag auf Bewilligung der ursprünglich verlangten Summe mit einem Mehr von 14 Stimmen durch.

Von Ereignissen, die wesentlich *privater* Initiative entsprangen, nennen wir den 4. *Bildungskurs für Lehrer an Handfertigungs- und Fortbildungsschulen in Freiburg* (15. Juli — 11. August) und *den internationalen Kongress für Ferienkolonien in Zürich* (13.—15. August), über den wir in No. 11 des Schularchiv eingehend referirt haben.

Der Wechsel der Zeit ruft jedes Jahr eine Anzahl Arbeiter aus dem Gebiete der Schule ab; auch die bewährtesten und trefflichsten verschont er nicht. Wir nennen hier *J. C. Kern*, vor seinem Abgang nach Paris Leiter des thurgauischen Schulwesens und erster Präsident des schweizerischen Schulrates, der abgesehen von seinen staatsmännischen Verdiensten, für das Schulwesen seines engern und weitem Vaterlandes viel geleistet hat; seinen Nachfolger im Schulrat, Dr. *K. Kappeler*; von Solothurn Bischof *Fiala*, einst Roths Nachfolger als Seminar-direktor, und Professor *M. Egloff*; von Zürich Erziehungsrat *H. Näf* und Professor *S. Vögelin*. Ihnen wie all denen, die in kleinern Kreise nicht weniger mit Treue gewaltet und Liebe gesät, sei ein bleibendes Andenken gewahrt! *Hz.*

### Glossen zur Verwerfung des zürcherischen Volksschulgesetzes.

Mit geringer Stimmenmehrheit hat das zürcherische Volk am 9. Dezember 1888 den Gesetzesentwurf betreffend die Volksschule (31052 gegen 30464), mit grösserer die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel an der Sekundarschule (32935 gegen 27236) verworfen.

Dass wir diesen Ausgang aufs tiefste bedauern, brauchen wir nicht erst zu sagen: er stellt die Entwicklung des zürcherischen Schulwesens, das schon seit längerer Zeit hinter den berechtigten Anforderungen an einen pädagogischen „Musterkanton“ stehen geblieben ist, aufs neue ins Unbestimmte hin still, und wir fürchten, die Entmutigung, die dieses Misslingen zur Folge hat, werde sich